

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den internationalen, hochschulübergreifenden
Bachelorstudiengang „Digitale Medien“
der Hochschule Bremen,
Hochschule Bremerhaven,
Hochschule für Künste und
der Universität Bremen
vom 29. November 2006¹**

Die Rektoren der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven, der Hochschule für Künste und der Universität Bremen haben am 4. Dezember 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den internationalen, hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt

- an der Hochschule Bremen zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004,
- an der Hochschule Bremerhaven zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 07. Dezember 2004,
- an der Universität Bremen zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005,
- für Studierende der Hochschule für Künste in analoger Anwendung des allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004,

in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Regelungen, die von den jeweiligen Allgemeinen Teilen abweichen, gilt die vorliegende fachspezifische Prüfungsordnung.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Fachsemester. Sie beinhaltet unter anderem ein Studiensemester an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ein zweisemestriges Projekt und die Bachelorarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium.

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Digitale Medien sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Das Studium kann in der Studienrichtung Medieninformatik oder in der Studienrichtung Mediengestaltung studiert werden. Die Hochschule Bremen, die Hochschule Bremerhaven und die Universität Bremen immatrikulieren für die Studienrichtung Medieninformatik, die Hochschule für Künste immatrikuliert für die Studienrichtung Mediengestaltung.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodule. Die Module und die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Wahlpflichtmodule finden mit wechselndem Angebot in jedem Semester statt. Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen auf Vorschlag der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) In den Modulen B-311 und B-312 können Studierende Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der beteiligten Hochschulen wählen, sofern der Veranstalter / die Veranstalterin einer Teilnahme zustimmt. Für Studierende der Hochschule Bremen ist zu Semesterbeginn eine Genehmigung der gewählten Veranstaltungen durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) In das Studium ist ein Auslandssemester integriert, das in der Regel im fünften Semester durchgeführt wird. Das integrierte Auslandssemester besteht aus einem theoretischen Studiensemester, in dem nach Maßgabe des Lehrangebots der ausländischen Partnerhochschule Lehrveranstaltungen aus dem Spektrum der Medieninformatik, der Mediengestaltung, Medientheorie sowie einem freien Wahlpflichtbereich zu besuchen und mit den zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen abzuschließen sind. Dabei gelten die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. In dem Semester, in dem das Auslandssemester durchgeführt wird, sollen 30 CP erworben werden, davon mindestens 18 CP an einer ausländischen Hochschule. Jede der beteiligten Hochschulen kann weitergehende Vorgaben für die Belegung von das Auslandssemester begleitenden Modulen machen. Diese Vorgaben sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Auslandssemesters mitzuteilen.

(6) Pflichtveranstaltungen werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend in dem in Anlage 1 beschriebenen Umfang erbracht.

(2) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Mündliche Prüfung (Dauer 20 bis 30 Minuten)
2. Klausurarbeit²
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch (Dauer 10 bis 15 Minuten)
4. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung
5. Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch (Dauer 10 bis 15 Minuten)
6. Erarbeitung eines Schwerpunktthemas
7. Entwicklungsarbeit softwaretechnischer oder künstlerisch-gestalterischer Art
8. Projektarbeit
9. Bachelorarbeit

² Dauer: Bei Modulen mit bis zu 6 Kreditpunkten 1 bis 2 Zeitstunden, bei Modulen mit 7 bis 12 Punkten 2 bis 3 Zeitstunden, bei Modulen mit mehr als 12 Punkten 3 bis 4 Zeitstunden

- (3) Studierende melden sich bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Modulen, an welchen sie teilnehmen wollen, verbindlich an. Es gelten dafür die Semesterzeiten der Hochschule, die das Modul anbietet. Nach der Anmeldung ist ein Wechsel der Module nicht mehr möglich. Die Anmeldefristen für Blockveranstaltungen werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt an der Hochschule, die das Modul anbietet.
- (4) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung. Rücktritte von der Anmeldung sind nur auf begründeten Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer diese gemäß Abs. 2 festlegen.
- (6) Formen und Fristen der Prüfungsleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (7) Prüfungstermine müssen so festgelegt werden, dass die Prüfung in dem Semester, in dem das Modul endet, oder in der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht werden kann. Es gelten dafür die Semesterzeiten der Hochschule, die das Modul anbietet.
- (8) Nicht bestandene Prüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich können dreimal wiederholt werden.
- (9) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss, sofern die Prüfungsform dies zulässt, spätestens bis zum Ende des Folgesemesters von den Lehrenden angeboten und von den Studierenden absolviert werden.
- (10) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden.
- (11) Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Teilnehmern durchgeführt werden. Die Gruppengröße legt der Veranstalter fest. Die Dauer der Prüfung erhöht sich angemessen zur Teilnehmerzahl.
- (12) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Ein Freiversuch ist nicht möglich.

§ 4

Prüfungsformen

- (1) Die Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch ist die Bearbeitung aller für das Modul erforderlichen Übungsaufgaben und ein Fachgespräch von 10 bis 15 Minuten pro Kandidat, in dem über den Inhalt der Übungen und deren Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls ein Gespräch geführt wird, um die Individualität der Leistung festzustellen.
- (2) Die Bearbeitung eines Schwerpunktthemas findet im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Studiengangs statt. Das Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsstunden wird von dem Studierenden durch Erarbeitung eines Thesenpapiers unter Einbeziehung adäquater Quellen vorbereitet. Der Studierende führt fachlich in die Lehrveranstaltung ein und moderiert diese. Er wertet diese in einem ausführlichen Protokoll aus. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

(3) Eine Entwicklungsarbeit besteht im Bereich der Informatik in der Erstellung und Demonstration eines Systems aus Soft- und / oder Hardware einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

Eine Entwicklungsarbeit besteht im Bereich der Gestaltung aus einer künstlerisch-gestalterischen Arbeit und umfasst folgende Anteile: Recherche, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, beispielhafte Realisierung, Präsentation und Dokumentation.

Eine Entwicklungsarbeit besteht im interdisziplinären Bereich aus einer Anwendung im Bereich Digitaler Medien, die sich aus informatischen und künstlerisch-gestalterischen Leistungen der beiden vorstehenden Sätze oder einer je nach Aufgabenstellung zu spezifizierenden Teilmenge davon zusammensetzt.

Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu benoten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens von Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der Notenziffern 1, 2, 3, 4 um 0,3 gebildet; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine nicht ausreichende Leistung wird mit 5,0 benotet. Für die Gesamtnote werden ECTS-Grades vergeben.

(3) Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem gemäß Anhang 1 mit den CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Durchschnittsnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei einer letzten Wiederholung bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende für die Bewertung einen zweiten Prüfenden nach Maßgabe des § 62 Absatz 3 BremHG. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden getrennt bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen analog zu Absatz 3 Satz 3.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Fach Digitale Medien, die an einer der beteiligten Hochschulen erbracht werden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt.

(2) Mindestens 70 ECTS-Punkte müssen an der Hochschule, an der der/die Studierende immatrikuliert ist, erworben werden.

(3) Die für das erste Studienjahr gemäß Anlage 1 vorgesehenen medieninformatischen Module für Studierende der Studienrichtung Medieninformatik bzw. künstlerisch-gestalterischen Module für Studierende der Studienrichtung Mediengestaltung müssen vollständig an der Hochschule, an welcher der Studierende immatrikuliert ist, erbracht werden. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandssemesters an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Vor Antritt des Auslandssemesters ist mit den für die jeweilige Auslandshochschule vom Prüfungsausschuss benannten Ansprechpartnern ein Learning Agreement über die im Ausland zu erbringenden Leistungen und ihre Anrechnung abzuschließen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss während des Auslandssemesters Änderungen im Learning Agreement genehmigen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. vier Mitgliedern des Studiengangs aus der Statusgruppe der Hochschullehrer,
2. einem Mitglied, das akademischer Mitarbeiter im Studiengang ist,
3. zwei Studierenden,
4. einem Mitglied des Prüfungsamtes einer der vier Hochschulen mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission ist per Amt Mitglied laut Nr. 1. Die übrigen Mitglieder nach Nummer 1 und 2 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Nr. 3 und sein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer zuständigen Gruppe in der Gemeinsamen Kommission gewählt. Auch Nicht-Mitglieder der Gemeinsamen Kommission können in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

(2) Die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses kann vom Prüfungsausschuss auf einen dezentral verantwortlichen Hochschullehrer an jeder Hochschule übertragen werden, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss und ausschließlich über Vorgänge an der eigenen Hochschule entscheiden kann. Die vom Prüfungsausschuss benannten Verantwortlichen berichten in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Turnus über ihre Entscheidungen.

§ 8

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters ist ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen. Das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen des Landes Bremen entscheidet über die Äquivalenz von Sprachzertifikaten. Darüber hinausgehende Sprachanforderungen ausländischer Hochschulen werden mit diesem Sprachnachweis nicht abgedeckt.

§ 9

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 120 Kreditpunkten voraus; alle Pflichtmodule und das Auslandssemester müssen absolviert sein.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Studierenden in der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Bearbeitung des Themas befassen.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erst- und einen Zweitprüfer. Der Erstprüfer muss der Hochschule, die die jeweilige Studienrichtung des angestrebten Abschlusses anbietet (Medieninformatik bzw. Mediengestaltung), angehören.
- (4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von bis zu drei Kandidaten erstellt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal fünf Wochen verlängert werden.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuches einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist dem jeweiligen Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Jeder der beiden Prüfer bewertet Bachelorarbeit und Kolloquium mit einer gemeinsamen Note. Die Endnote der von den Prüfern vergebenen Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen analog zu § 4 Absatz 3 Satz 3. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.
- (10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten.

§ 10

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit CP gewichteten differenzierten Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit gebildet. Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle hinter dem Komma ein. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote wird analog zu § 4 Absatz 3 Satz 3 mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 11

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird an der Hochschule für Künste der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.)

verliehen,

an der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven und der Universität Bremen der akademische Grad

„Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 12

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

(2) Studierende im Bachelorstudiengang „Digitale Medien“, die bereits im Sommersemester 2006 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2002. Studierende, die bis zum 1. April 2010 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher in die vorliegende Prüfungsordnung vom 29. November 2006. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden internationalen Bachelorstudiengang Digitale Medien (Medieninformatik/ Mediengestaltung) der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste Bremen und der Hochschule Bremerhaven vom 20. Dezember 2002 außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremen, den 4. Dezember 2006

Die Rektoren der
Hochschule Bremen
Hochschule Bremerhaven
Hochschule für Künste
Universität Bremen

Anhang 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medien

1. Studienjahr: Universität Bremen (Medieninformatiker)							
Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV)	MP oder TP
B-101	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 1	8	P	Einführung in die Informatik für Digitale Medien 1	2 2 4	MP
B-102	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 2	6	P	Einführung in die Informatik für Digitale Medien 2	2 2	MP
B-103	P	Grundlagen Digitaler Medien	12	P	Grundlagen Digitaler Medien 1	2 2	TP
				P	Grundlagen Digitaler Medien 2	2 2	
B-104	P	Grundlagen der Mathematik für Digitale Medien	16	P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 1	4 2	TP
				P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 2	4 2	
B-105	P	Technische Grundlagen der Digitalen Medien	8	P	Technische Grundlagen der digitalen Medien	4 2	MP
B-106	P	Grundlegende Methoden	6	P	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	TP
				P	Media Engineering	2	
B-107	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1: Designprozess	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1	4	MP

1. Studienjahr: Hochschule Bremen (Medieninformatiker)							
Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV)	MP oder TP
B-101	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 1	6	P	Einführung in die Informatik für Digitale Medien 1	2 2 1 MÜ	MP
B-102	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 2	6	P	Einführung in die Informatik für Digitale Medien 2	4 1 MÜ	MP
B-103	P	Grundlagen Digitaler Medien	12	P	Grundlagen Digitaler Medien 1	2 2 1 MÜ	TP
				P	Grundlagen Digitaler Medien 2	2 2 1 MÜ	
B-104	P	Grundlagen der Mathematik für Digitale Medien	18	P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 1	2 2 1 MÜ	TP
				P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 2	2 2 S 1 MÜ	
				P	Einführung in die Mathematik und physikalische Grundlagen für Digitale Medien 3	2 2 1 MÜ	
B-105	P	Technische Grundlagen der Digitalen Medien	6	P	Technische Grundlagen der digitalen Medien	2 2 1 MÜ	MP
B-106	P	Grundlegende Methoden	6	P	Grundlegende Methoden	2 2 1 MÜ	MP
B-107	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1: Designprozess	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1: Designprozess	4	MP

1. Studienjahr: Hochschule Bremerhaven (Medieninformatiker)							
Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV)	MP oder TP
B-101	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 1	8	P	Grundlagen der Informatik 1	4 2	MP
B-102	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 2	4	P	Grundlagen der Informatik 2	4 2	MP
B-103	P	Grundlagen Digitaler Medien	12	P	Grundlagen Digitaler Medien 1	2 2	TP
				P	Grundlagen Digitaler Medien 2	2 2	
B-104	P	Grundlagen der Mathematik für Digitale Medien	16	P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 1	2 2	TP
				P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 2	2 2	
				P	Einführung in die Mathematik für Digitale Medien 3	2 2	
B-105	P	Technische Grundlagen der Digitalen Medien	8	P	Physikalisch-Technische Grundlagen	2 1	TP
				P	Rechnerarchitektur	2 1	
B-106	P	Grundlegende Methoden	6	P	Grundlegende Methoden	2 2	MP
B-107	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1: Designprozess	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1	4	MP

1. Studienjahr: Hochschule für Künste Bremen (Mediengestalter)							
Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV)	MP oder TP
B-101	P	Grundlagen der Informatik für Digitale Medien 1	6	P	Einführung in die Informatik für Digitale Medien 1	2 2 2	MP
B-103	P	Grundlagen Digitaler Medien	12	P	Grundlagen Digitaler Medien 1	2 2	TP
				P	Grundlagen Digitaler Medien 2	2 2	
B-106	P	Grundlegende Methoden	6	P	Grundlegende Methoden	4	MP
B-107	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1: Designprozess	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 1: Designprozess	4	MP
B-108	P	Grundlagen der Mediengestaltung 2: Information	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 2: Information	4	MP
B-109	P	Grundlagen der Mediengestaltung 3: Formfindung und Formalästhetik	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 3: Formfindung und Formalästhetik	4	MP
B-110	P	Grundlagen der Mediengestaltung 4: Vernetzung	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 4: Vernetzung	4	MP
B-111	P	Grundlagen der Mediengestaltung 5: Mensch und System	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 5: Mensch und System	4	MP
B-112	P	Grundlagen der Mediengestaltung 6: Audiovisuelle Artikulation	6	P	Grundlagen der Mediengestaltung 6: Audiovisuelle Artikulation	4	MP

2. Studienjahr (Medieninformatiker & Mediengestalter)							
Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV) ³	MP oder TP
B-201	P	Bild – Klang – Raum	12 (6+6)	WP	Auswahl aus: 2D/3D-Grafik, Video, Audio	4	TP
				WP	Auswahl aus: Augmented Reality, Audiovisuelle Medien	4	
B-202	P	Mensch – Computer – Interaktion	12 (6+6)	WP	Mensch-Computer-Interaktion – Mediengestaltung	4	TP
				WP	Mensch-Computer-Interaktion – Medieninformatik	4	
B-203	P	Gestaltung von Mediensystemen	6	P	Gestaltung von Mediensystemen	4	MP
B-204	P	Mediensysteme, Netze und Datenbanken	6	WP	Auswahl aus: Rechnernetze, Datenbanken, Mediensysteme	4	MP
B-205	P	Medientheorien	6	P	Medientheorien	4	MP
B-206	P	Bachelorprojekt	18	P	Projekt	12	MP

³ In Modulen der Hochschule Bremen findet ergänzend eine Modulbezogene Übung im Umfang von 1 SWS statt.

3. Studienjahr (Medieninformatiker & Mediengestalter)							
Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV) ⁴	MP oder TP
B-301	P	Spezielle Gebiete der Informatik für Digitale Medien	6	WP	Veranstaltung aus einem wechselnden WP-Angebot (Virtual Reality, Wearable Computing, Netzmanagement und Systemadministration,...)	4	MP
B-302	P	Spezielle Gebiete der Mediengestaltung	6	WP	Veranstaltung aus einem wechselnden WP-Angebot (Intermediale Gestaltung, Interaktive Kommunikation, Interaktion und Raum, Motion Design,...)	4	MP
B-303	P	Spezielle Gebiete der Medientheorie	6	WP	Veranstaltung aus einem wechselnden WP-Angebot (Veranstaltungen aus verschiedenen Disziplinen Medienkultur, Medienästhetik, Medienpsychologie, Mediengeschichte,...)	4	MP
B-304	WP (1 aus 5)	Anwendungen der Digitalen Medien – E-Services	12	WP	Veranstaltungen aus einem wechselnden WP-Angebot	4	2 TP
B-305		Anwendungen der Digitalen Medien – in Bildungskontexten	12	WP	Veranstaltungen aus einem wechselnden WP-Angebot		
B-306		Anwendungen der Digitalen Medien – Spielen	12	WP	Veranstaltungen aus einem wechselnden WP-Angebot		
B-307		Anwendungen der Digitalen Medien – Kunst und Kultur	12	WP	Veranstaltungen aus einem wechselnden WP-Angebot		
B-308		Forschung Digitale Medien – Ausgewählte Gebiete	12	WP	Veranstaltungen aus einem wechselnden WP-Angebot		
B-309	P	Professionalisierung - Berufspraktische Qualifikationen / General Studies	6	WP	Veranstaltung aus einem wechselnden WP-Angebot (Präsentation-Kommunikation-Beratung, Projektmanagement, General Studies)	4	MP
B-310	P	Bachelorarbeit	12	P	Bachelorarbeit Begleitendes Seminar	4 SemA	MP
B-311	P	Freie Wahl	6	WP	Veranstaltung aus einem wechselnden WP-Angebot	4	MP
B-312	P	Freie Wahl	6 (Uni 4)	WP	Veranstaltung aus einem wechselnden WP-Angebot	4	MP

Erläuterungen:

Lehrveranstaltungstyp: (MÜ) = Modulbezogene Übung, (SemA) = Seminarveranstaltung zur Bachelorarbeit

P/ WP: Pflicht/ Wahlpflicht

MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

CP: Creditpoints, Leistungspunkte nach ECTS

Prüfungsformen: vgl. Prüfungsordnung §3

⁴ In Modulen der Hochschule Bremen findet – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – ergänzend eine Modulbezogene Übung im Umfang von 1 SWS statt.